

Deutscher Bundestag  
19. Wahlperiode  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie  
  
Ausschussdrucksache 19(9)471  
5. Dezember 2019

## Stellungnahme

Bernhard Strohmayer

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

zur

Verordnung zu den Innovationsausschreibungen  
und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher  
Verordnungen (InnAusV)

vom 16.10.2019

Drucksache 19/14065

Berlin, 4. Dezember 2019



## Inhalt

### Vorwort

<b>Zusammenfassung der wichtigsten Punkte .....</b>	<b>3</b>
1. Der Entwurf bleibt hinter den Möglichkeiten zurück .....	4
2. Technologieoffene Ausschreibung ist nicht zielführend .....	4
3. Die fixe Marktprämie ist nicht zielführend und teuer.....	5
4. Anlagenkombinationen sind sinnvoll, Anforderungen an diese aber zu wenig praxis- tauglich und mit einem Risiko an versunkenen Kosten verbunden .....	5
5. Zuschlagslimitierung bei unterdeckten Runden wird keine Innovation fördern .....	6
6. Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen nicht anwenden .....	6
7. Netz- und Systemdienlichkeit wird nicht angereizt .....	7
8. Speicher und Sektorenkopplung in der Innovationsausschreibung .....	7
9. Evaluierung der Innovationsausschreibung verbessern.....	7
10. Innovationsausschreibung soll tatsächliche Innovationen anreizen (BEE – Vorschlag)	8
<b>Im Einzelnen zu Artikel 1: Verordnung zu den Innovationsausschreibungen .....</b>	<b>9</b>
Zu § 4 - Teilnahmeberechtigte Anlagen sowie zu § 13 Weitere Bestimmungen zu Anlagenkombinationen.....	9
Zu § 8 - Fixe Marktprämie .....	10
Zu § 9 - Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen .....	11
Zu § 11 - Zuschlagserteilung, Zuschlagsbegrenzung .....	11
Zu § 14 - Evaluierung .....	12



## Vorwort

Der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) bedankt sich für die Berufung als Sachverständiger zur Anhörung zur Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) und zur Möglichkeit der Stellungnahme gegenüber dem Wirtschaftsausschuss der Bundesregierung. Die Ausgestaltung der Innovationsausschreibung - mit allen Verzögerungen im Prozess - hat der BEE aktiv begleitet (04/2017: Studie mit Ausgestaltungsvorschlägen<sup>1</sup>, 03/2018: Workshop-Beitrag im BMWi zum Thema<sup>2</sup>, 11/2018: Kommentierung der Änderungen der Verordnungsermächtigung im Rahmen des Energiesammelgesetz<sup>3</sup>, 06/2019 Kommentierung des ersten Verordnungsentwurfs<sup>4</sup>).

## Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Mit der gegenüber dem ersten Entwurf<sup>5</sup> überarbeiteten Verordnung zur Innovationsausschreibung wird die Chance, echte Innovationen im Bereich der Erneuerbaren Energien gezielt zu unterstützen und zu erproben, zwar nicht vollumfänglich genutzt, aber zumindest in Teilen verbessert. Begrüßenswert ist insbesondere die Teilnahmemöglichkeit von Anlagenkombinationen, bestehend aus einem Zusammenschluss verschiedener Erneuerbare-Energien-Anlagen oder der Kombination von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Speichern an einem gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt. Wünschenswert ist eine hohe Teilnahme derartiger Anlagen, da hierdurch ein tatsächlicher Erkenntnisgewinn im Rahmen einer Pilot-Innovationsausschreibung erreicht werden kann. Hierfür müssen die Anforderungen zur Teilnahme von Anlagenkombinationen auch praxistauglich ausgestaltet werden.

Die vorgesehene „Erprobung von neuen Preisgestaltungsmechanismen [...] bei den Ausschreibungen zur Ermittlung der Zahlungshöhen für Erneuerbare-Energien-Anlagen“, d.h. im Wesentlichen der Erprobung einer fixen Marktprämie, ist jedoch weder innovativ noch dazu geeignet, die Funktionsweise des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu verbessern. Die Einführung einer technologieneutralen fixen Marktprämie ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Sie führt zu höheren Risiken und zu höheren Kosten im EEG. Dieses Instrument trägt zudem nicht dazu bei, dem zweiten Ziel der InnAusV, Anreize für „mehr Netz- und Systemdienlichkeit“ zu erproben, gerecht zu werden. Zu einer direkten Ablehnung oder einer deutlichen Kritik des Instruments der fixen Marktprämie kamen elf von 22 abgegebenen und veröffentlichten Stellungnahmen im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung<sup>6</sup>, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich fünf abgegebene Stellungnahmen nicht zum Thema äußerten. Nichtsdestotrotz ist die Erprobung des Instruments der fixen Marktprämie weiterhin ein Kernbestandteil der vorliegenden Verordnung.

---

<sup>1</sup> BEE | Studie Design von Innovationsausschreibungen im EEG 2017 - <https://t1p.de/gclv> (04/2017)

<sup>2</sup> BEE | Beitrag zu BMWi Workshop Innovationsausschreibung im EEG (03/2018)

<sup>3</sup> BEE | Stellungnahme zum Energiesammelgesetz, Dr.S. 19/5523 - <https://t1p.de/whl0> (11/2018)

<sup>4</sup> BEE | Stellungnahme zum Entwurf zur InnAusVuÄndV v. 25.06.2019 - <https://t1p.de/qxe4> (06/2019)

<sup>5</sup> BMWi | InnAusVuÄndV (Entwurf der InnovationsausschreibungsVO vom 26.06.2019)

<sup>6</sup> BMWi | Stellungnahmen z. Entwurf der InnAusVuÄndV - <https://t1p.de/nc8h> (Abruf vom 02.12.2019)

## Hintergrund

Der Deutsche Bundestag hat im EEG 2017 die Umsetzung von Innovationsausschreibungen beschlossen und mit dem Energiesammelgesetz das Ausschreibungsvolumen angepasst: Im Jahr 2019 sollen 250 Megawatt (MW), im Jahr 2020 400 MW und 2021 500 MW ausgeschrieben werden. Da der Ausschreibungstermin im Jahr 2019 nicht mehr zu halten sein wird, wird in dieser Stellungnahme im Folgenden nicht von der Ausschreibung im Jahr 2019, 2020 und 2021, sondern von Ausschreibungsrunde eins, zwei und drei gesprochen. Der erste Ausschreibungstermin soll unter Beachtung aller erforderlichen Fristen schnellstmöglich nachgeholt werden. Die beiden anderen Ausschreibungstermine finden, wie bereits im EEG geregelt, in den Jahren 2020 und 2021 jeweils zum 1. September statt.

### 1. Der Entwurf bleibt hinter den Möglichkeiten zurück

Als wesentliches Element soll die Erprobung einer fixen Marktprämie erfolgen, die unabhängig von technologiespezifischen oder preislichen Vermarktungsanreizen gewährt werden soll. Darüber hinaus sollen Zuschlagsbegrenzungen bei unterdeckten Ausschreibungsrunden und weitere Restriktionen gelten, wie z.B. die sehr restriktiv ausgestaltete Aussetzung der Zahlungen an die bezuschlagten Erneuerbare-Energien-Anlagen in Zeiten mit negativen Preisen im Stromhandel. Diese Kernelemente des Entwurfs werden weder innovative Technologien noch ein systemdienliches Verhalten effektiv anreizen. Der BEE lehnt daher Kernelemente der Verordnung ab, z. B. die Erprobung der fixen Marktprämie oder das Aussetzen der Vergütung bei negativen Strompreisen. Auch Zuschlagsbegrenzungen bei unterdeckten Runden liefern in der aktuellen Marktsituation bei Photovoltaik und Windkraft an Land kaum Erkenntnisgewinn.

Allerdings bieten die Anlagenkombinationen, welche ab Ausschreibungsrunde zwei möglich und in Ausschreibungsrunde drei obligatorisch sind, ein Potenzial für die Realisierung von technisch innovativen Anlagen, auch wenn noch Praxisprobleme vorhanden sind (siehe Punkt 4). Einige Ausgestaltungsmöglichkeiten der Verordnungsermächtigung nach § 88d EEG werden zudem nicht oder kaum genutzt, wie z. B. die Differenzierung von Ausschreibungsanforderungen nach Regionen und Netzebenen oder die Vorgaben aus Netz- und Systemsicht.

Grundsätzlich empfehlen wir eine zeitnahe und verbesserte Evaluierung, insbesondere zu den Ergebnissen der ersten Ausschreibungsrunde, die sich fast ausschließlich auf die Erprobung des Instruments einer „Fixen Marktprämie“ beschränkt (siehe Punkt 9).

### 2. Technologieoffene Ausschreibung ist nicht zielführend

Technologieneutrale Ausschreibungen von Erneuerbaren Energien sind nicht zielführend. Der BEE steht diesen weiterhin sehr kritisch gegenüber. Es ist nicht sinnvoll, Windkraft-, Solar-, Biomasse-Anlagen oder weitere Erneuerbare Energien gegeneinander in den Wettbewerb zu stellen, da all diese Technologien für das Gelingen einer kosteneffizienten Transformation des Energiesystems nötig sind. Die bisherigen Erfahrungen mit der gemeinsamen Ausschreibung bestätigen unsere Auffassung eindeutig. Die gemeinsame Ausschreibung wurde in allen drei durchgeführten Ausschreibungsrunden zu 100 Prozent von der Photovoltaik dominiert.<sup>7</sup> Bisher wurde kein Zuschlag an die Windenergie erteilt. Mit dem vorliegenden Entwurf ist dies auch bei der Innovationsausschreibung zu erwarten, zumindest für Anlagen, die keine Anlagenkombinationen darstellen. Aufgrund der aktuellen Situation (mehrfach überzeichnete Photovoltaik-

---

<sup>7</sup> Ergebnisse der Gemeinsamen Ausschreibung (04/2018, 11/018,04/2019, 11/2019) - [t1p.de/n6mo](http://t1p.de/n6mo)

Ausschreibungen; unterzeichnete Windkraftausschreibungen zzgl. den Problemen bei der Genehmigung) ist kaum zu erwarten, dass Gebote für Windenergie an Land in der Innovationsausschreibung erfolgreich sind. Hintergründe dafür sind in der Stellungnahme des Bundesverbands Windenergie e.V. (BWE) beschrieben<sup>8</sup>. Damit bei den Innovationsausschreibungen auch die Technologie Windkraft realistische Chancen hat, müssten die im Arbeitsplan Windenergie an Land<sup>9</sup> des Bundeswirtschaftsministeriums genannten Maßnahmen zur Aufhebung der Genehmigungsblockade umgesetzt werden. Es braucht Projekte, die sich beteiligen können, damit Innovationsausschreibungen erfolgreich sind.

### **3. Die fixe Marktprämie ist nicht zielführend und teuer**

Die Erprobung einer technologieneutralen fixen Marktprämie ist aus unserer Sicht nicht zielführend und führt zu unnötigen Kosten im EEG. Eine fixe Marktprämie in der Innovationsausschreibung sollte daher nicht vorgesehen werden. Im heute geltenden EEG wird in den regulären Ausschreibungen der Anspruch auf die gleitende Marktprämie wettbewerblich ermittelt. Die gleitende Marktprämie reduziert sich in dem Umfang, in dem sich Marktwerte für Erneuerbare Energien erhöhen, z. B. in Folge einer wirksamen CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Die gleitende Marktprämie kann dabei auf null sinken. In den Monaten, in denen der Marktwert (Stromverkauf an der Börse) den anzulegenden Wert einer Anlage (Gebotswert in der Ausschreibung) erreicht oder übersteigt, wird keine gleitende Marktprämie ausbezahlt. Weiteren Belastungen des EEG-Kontos wird somit vorgebeugt – für direktvermarktete Neu- und für Bestandsanlagen. Bei der fixen Marktprämie ist dies nicht der Fall, denn diese wird unabhängig von der Preisentwicklung im Stromhandel ausbezahlt. Somit entsteht ein Kostenblock, der über den gesamten Vergütungszeitraum einer Innovationsausschreibungsanlage das EEG-Konto belastet. Dieser besteht auch weiter, wenn eine Kapazitätsreduzierung von fossilen Kraftwerken erfolgt (Kohleausstieg) oder angemessen hohe CO<sub>2</sub>-Preise im Stromsektor die Marktwerte von Erneuerbaren Energien verbessern. Zudem erhöht eine fixe Marktprämie die Finanzierungskosten und somit de facto die Stromgestehungskosten, was die Kosten des Erneuerbare-Energien-Ausbaus künstlich verteuert und gleichzeitig die Akteursvielfalt aufgrund unterschiedlicher Fremdkapital-Finanzierungsoptionen hemmt. Die im Entwurf argumentierte verbesserte Integration in die Märkte durch eine fixe Marktprämie ist ebenfalls nicht gegeben.

### **4. Anlagenkombinationen sind sinnvoll, Anforderungen an diese aber zu wenig praxistauglich und mit einem Risiko an versunkenen Kosten verbunden**

Es ist begrüßenswert, dass in Rahmen der Innovationsausschreibung Anlagenkombinationen erprobt werden. Besonders begrüßenswert ist dabei die Vorrangregel bei der Beuschlagung in Ausschreibungsrunde zwei gegenüber Geboten, die keine Anlagenkombination darstellen, sowie die ausschließliche Zulassung von Anlagenkombinationen in Ausschreibungsrunde drei. Sollte sich eine Überzeichnung in Ausschreibungsrunde drei ergeben, d.h., sollten Anlagenkombinationen im Rahmen des Innovationsausschreibungspiloten nicht zum Zuge kommen, so sollte mindestens dieses Volumen (ab einer Überzeichnung von z. B. 20 Prozent) nach Abschluss der Pilotphase in einer geeigneten Ausschreibung ggf. mit angepassten Bedingungen nachgeholt werden, sofern die Innovationsausschreibung nach der Politphase nicht fortgeführt wird. Dadurch würde die Planungssicherheit für Projektierer von Anlagenkombinationen erheblich erhöht und

---

<sup>8</sup> BWE | Stellungnahme zum Entwurf zur InnAusVuÄndV v. 25.06.2019 - <https://t1p.de/ptpx> (07/2019)

<sup>9</sup> BMWi | Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land - <https://t1p.de/c2np> (07.10.2019)

das Risiko vermindert, dass durch die Projektierung von Anlagenkombinationen versunkene Kosten entstehen.

Grundsätzlich ist die Regelung begrüßenswert, dass Anlagenkombinationen an einem gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt errichtet werden sollen, da hierdurch kein zusätzliche Ausgestaltungsbedarf bei Abgaben, Entgelten und Steuern besteht. Jedoch kann dadurch nicht das Praxisproblem der Identifikation von geeigneten Standorten vollständig gelöst werden. Unter den gegebenen Flächenrestriktionen bei der Photovoltaik (Flächenkulisse nach § 37 EEG) und den heute bestehenden bzw. aktuell in der Diskussion befindlichen verschärften Hemmnissen bei der Errichtung von Windkraftanlagen (Abstandsregeln, Gefährdung der Regionalplanung) wird es schwierig bleiben, für Anlagenkombinationen mehrerer Erneuerbarer Energien die an einem Netzverknüpfungspunkt errichtet werden müssen, geeignete Standorte zu finden. Die Vorgabe eines gemeinsamen Netzverknüpfungspunkts sollte ist in Netzebenen mit einer Nennspannung größer oder gleich 110 Kilovolt Anwendung sachgerecht. In den Netzebenen kleiner als 110 Kilovolt sollte eine geeignete Methodik vorgesehen werden, die die Standortfestlegung erleichtert, z.B. die Vorgabe, dass Anlagenkombinationen das Netz der öffentlichen Versorgung nutzen können, sofern sie in einem sinnvollen physikalischen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. über eine Umkreisradiusregel oder der Vorgabe, dass alle Anlagenteile in Netzsträngen abgehend vom selben Transformator oder alle Anlagenteile in einem Netzstrang der Netzes der öffentlichen Versorgung liegen müssen). Alle Anlagenteile müssen dabei weiterhin bilanziell als Gesamtanlage behandelt werden, d.h. ohne Steuern, Abgaben und Umlagen für Stromflüsse zwischen den Anlagenteilen, auch wenn das Netz der öffentlichen Versorgung genutzt wird.

## **5. Zuschlagslimitierung bei unterdeckten Runden wird keine Innovation fördern**

Die Begrenzung der Zuschläge der eingegangenen Gebote bei unterdeckten Ausschreibungsrunden würde die Anzahl von innovativen Projekten noch weiter reduzieren, anstatt den Wettbewerb innerhalb der Innovationsausschreibung effektiv sicherzustellen. Es ist wenig zielführend, in einer Situation, in der ohnehin zu wenig Gebote im Rahmen der Innovationsausschreibung eingegangen sind, diese auch noch um ein Fünftel zu beschneiden. Es ist zudem unklar, wie dieser Wert sachlich zu begründen ist. Wir plädieren daher dafür, von einer Zuschlagsbegrenzung gänzlich abzusehen. Vielmehr kann der Wettbewerb innerhalb der Innovationsausschreibung mit anderen Mitteln als einer Begrenzung der Menge, z. B. der Vorgabe von Ausschreibungsfeldern, nicht nur transparenter, sondern auch fairer für die innovativen Akteure sichergestellt werden.

## **6. Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen nicht anwenden**

In § 9 ist geregelt, dass sich für Anlagen, die im Rahmen der Innovationsausschreibung bezuschlagt werden, die fixe Marktprämie für einen Zeitraum, in dem der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion negativ ist, auf null verringert. Diese Regelung erachten wir als sehr restriktiv, da eine Vorhersage der Anzahl von Stunden mit negativen Marktpreisen über 20 Jahre nicht möglich ist. Es ist jedoch künftig deutlich häufiger mit derlei Marktsituationen zu rechnen. Dies erhöht das Risiko und damit die Finanzierungskosten für in Frage kommende Anlagen. Da Anlagen im Rahmen der Innovationsausschreibung anstatt um eine gleitende Marktprämie um eine Fixprämie konkurrieren, entsteht dadurch ein vermeidbarer Kostenblock über den gesamten Vergütungszeitraum der in der Innovationsausschreibung bezuschlagten Anlagen.

## **7. Netz- und Systemdienlichkeit wird nicht angereizt**

Netz- und Systemdienlichkeit soll ein Kernelement der Innovationsausschreibung sein. Dies ist sowohl in der Koalitionsvereinbarung vom 30.10.2018 als auch an mehreren Stellen der Gesetz-begründung des Energiesammelgesetzes und in der Verordnung selbst unter den benannten Zielen festgehalten. Wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Anforderung sind unserer Ansicht nur teilweise enthalten. Für Anlagen der Ausschreibungsrunde eins fehlen diese voll-kommen. In den weiteren Ausschreibungsrunden eröffnet die Möglichkeit der Teilnahme von An-lagenkombinationen zumindest teilweise, dass Anlagen mit besonderer Systemdienlichkeit an-gereizt werden. Systematisch gefördert wird diese jedoch durch dieses Mittel noch nicht, da nahezu keine Anforderungen an die netzdienliche Betriebsweise gestellt werden. Eine alleiniges Preissignal, z. B. die unter Punkt 6 kritisierte Absenkung der fixen Marktprämie auf Null in Zeiten negativer Strompreise, kann eine lokale Netzdienlichkeit nicht sicherstellen.

## **8. Speicher und Sektorenkopplung in der Innovationsausschreibung**

Der Einbezug von Speichern und auch Sektorenkopplungsanlagen erscheint uns aus Wirtschaft-lichkeits- und aus Zeitgründen wichtig. Speicher und Sektorenkopplungsanlagen ermöglichen eine systemdienliche Netzeinspeisung und bei kluger Betriebsweise auch eine verbesserte lo-kale Netzdienlichkeit. Mit der Ausschreibung von Anlagenkombinationen kann ein erheblicher Erkenntnisgewinn über die Kostenstruktur und die Einsatzweise von derartigen Anlagen erzielt werden. Ziel soll es sein, großtechnisch Effizienzgewinne in kombinierten Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Speichern, Power-to-X-Anlagen und auch innovativen Vermarktungsmodellen rea-lisierbar zu machen.

Bezüglich der Anlagenkombinationen muss daher auch gewährleistet werden, dass Projekte mit Kombinationen von Erneuerbaren Energien rechtzeitig zu den Ausschreibungsterminen genehmigt werden können. Im speziellen betrifft dies Projekte, die die Technologie Windkraft an Land enthalten. Anlagenkombinationen mit verschiedenen Erneuerbaren Energien, Speichern und Sektorenkopplern können erheblich dazu beitragen, ein positives Bild einer lösungsorientierten Energiewende zu transportieren, was letztlich die Akzeptanz für die Energiewende stützt.

## **9. Evaluierung der Innovationsausschreibung verbessern**

Es muss sichergestellt werden, dass die tatsächlichen Kosten einer fixen Marktprämie im Ver-gleich zu anderen Ausschreibungen mit gleitender Marktprämie zeitnah und verständlich trans-parent gemacht werden. Dazu sollte die Evaluierung verbessert werden, um falschen Rück-schlüssen vorzubeugen – was insbesondere für die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde der Innovationsausschreibung gilt. Die in der Verordnung vorgesehene Evaluierung am 31.12.2021 von ausschließlich zum Evaluationszeitpunkt bereits errichteten Anlagen ist für eine umfassende Bewertung nicht hinreichend und kann wegen der vorzusehenden Realisierungs-fristen nicht alle Anlagen bewerten.

Insbesondere in der ersten Ausschreibungsrunde, in der reguläre Erneuerbare Energien-Anla-gen in den Wettbewerb um eine fixe Marktprämie treten, sind kostengünstig aussehende Fixprä-mien-Gebote zu erwarten, obwohl diese im Vergleich zu den Geboten in der regulären Aus-schreibung zu höheren Kosten im EEG führen können. Eine vergleichende Analyse der tatsächlichen Kosten einer fixen Marktprämie zur gleitenden Marktprämie kann, sobald das Aus-schreibungsergebnis feststeht, grundsätzlich auch rechnerisch durchgeführt werden. Es sollte daher mit zusätzlichen Vorgaben eine vorzeitige Evaluierung durchgeführt werden. Dies kann mit einer vergleichenden Bewertung der Kostenströme aus dem EEG-Konto und pro Megawatt

installierter Leistung für Anlagen der gleichen Technologie in der regulären Ausschreibung im EEG (gleitende Marktprämie) und den Zuschlägen der ersten Ausschreibungsrunde in der Innovationsausschreibung (fixe Marktprämie) in einem Bewertungszeitraum über die vergangenen zwölf Monate erfolgen. Eine Detailbeschreibung dazu ist am Ende in dieser Stellungnahme enthalten.

## **10. Innovationsausschreibung soll tatsächliche Innovationen anreizen (BEE – Vorschlag)**

Nach Ansicht des BEE sollten Innovationsausschreibungen tatsächliche Innovationen in den Themenfelder Netzdienlichkeit, Sektorenkopplung und innovativen Anlagenkonzepten anreizen. Dazu gehören insbesondere:

- “Hybrid“-Anlagen mit Kombinationen aus fluktuierenden und steuerbaren Erzeugern, Verbrauchern oder Speichern (innovative Anlagenkonzepte) zur optimalen Netzauslastung (Netzdienlichkeit) und Bereitstellung gesicherter Leistung (Systemdienlichkeit)
- Die aufeinander abgestimmte Fahrweise von Anlagen, die im gleichen Netzabschnitt angeschlossen sind, aber nicht notwendigerweise hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt (Netzdienlichkeit)
- Neue Vergütungskonzepte für Sektorenkopplungsanwendungen, bei denen nicht primär die Stromeinspeisung, sondern die Stromproduktion und -nutzung zur Herstellung von strombasierten Produkten (z.B. Wasserstoff) angereizt wird (innovative Anlagenkonzepte, Sektorenkopplung)

Der BEE hat Vorschläge dazu ausgearbeitet, die [hier](#) abgerufen werden können.

## Im Einzelnen zu Artikel 1: Verordnung zu den Innovationsausschreibungen

### Zu § 4 - Teilnahmeberechtigte Anlagen sowie zu § 13 Weitere Bestimmungen zu Anlagenkombinationen

In der Innovationsausschreibung sind Windenergieanlagen an Land, Photovoltaik- und Biomasseanlagen teilnahmeberechtigt sowie in Anlagenkombinationen auch Speicher für elektrische Energie. Grundsätzlich unterstützen wir dies, möchten aber auf das Praxisproblem hinweisen, dass mit den vorgeschlagenen Bedingungen noch erhebliche praktische Hürden bestehen, dass Anlagenkombinationen tatsächlich umgesetzt werden können. Allenfalls in Ausnahmefällen würden geeignete Standorte zu Verfügung stehen, an denen Anlagenkombinationen an einem Netzverknüpfungspunkt errichtet werden können. Da die Errichtung von PV-Anlagen einer sehr restriktiven Flächenkulisse unterliegt, werden sowohl Windenergie- als auch Biomasseanlagen allenfalls zufällig auf derartigen Flächen in Frage kommen. Wind-PV-Projekte werden zudem nur schwerlich bis zur Ausschreibung genehmigt werden. Um diese Probleme zu adressieren, möchten wir anregen, die Definition der Anforderung an den Netzverknüpfungspunkt von Anlagenkombinationen nach Netzebenen zu differenzieren.

- Die Vorgabe eines gemeinsamen Netzverknüpfungspunkts erscheint grundsätzlich sinnvoll, sollte aber nur in Netzebenen mit einer Nennspannung größer oder gleich 110 Kilovolt Anwendung finden.
- In den Netzebenen kleiner als 110 Kilovolt sollte eine geeignete Methodik vorgesehen werden, die die Standortfestlegung erleichtert, z. B. die Vorgabe, dass Anlagenkombinationen in einem sinnvollen physikalischen Zusammenhang zueinander stehen (z. B. über eine Umkreisradiusregel oder der Vorgabe, dass alle Anlagenteile in Netzsträngen abgehend vom selben Transformator oder alle Anlagenteile in einem Netzstrang des Netzes der öffentlichen Versorgung liegen müssen).

Die Verordnungsermächtigung nach § 88d EEG Nr. 1 Buchstabe a) lässt diese Differenzierung ausdrücklich zu. Die oben genannte Definition der Anforderung an den Netzverknüpfungspunkt könnte durch folgende Änderung im § 6 Abs. 2 Nr. 3 erreicht werden (drei vorgeschlagene Optionen für Buchstabe 3 b):

*3. eine Eigenerklärung enthalten, dass die geplanten Anlagen*

*a) über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen werden, sofern diese an ein Netz der öffentlichen Versorgung mit einer Nennspannung größer oder gleich 110 Kilovolt angeschlossen sind, oder*

*b) über einen oder mehrere Netzverknüpfungspunkte in ein Netz der öffentlichen Versorgung mit einer Nennspannung kleiner als 110 Kilovolt einspeisen werden und*

- *[ in einem Umkreis von XX liegen ]*
- *[ an Netzstränge eines gemeinsamen Netztransformators angeschlossen werden ]*
- *[ in einem gemeinsamen Netzstrang angeschlossen werden ]*

Damit die Wirtschaftlichkeit von Anlagenkombinationen sichergestellt ist, müssen im Fall von mehreren Netzverknüpfungspunkten die Anlagenteile weiterhin bilanziell als Gesamtanlage behandelt werden, d. h. ohne Steuern, Abgaben und Umlagen für Stromflüsse zwischen den Anlagenteilen (z. B. von einer/mehrerer Erzeugungsanlage(n) an einen zentralen Speicher oder eine Sektorenkopplungsanlage, auch wenn das Netz der öffentlichen Versorgung genutzt wird. Steuern, Abgaben und Umlagen für Stromflüsse zwischen den Anlagenteilen, auch wenn das Netz

der öffentlichen Versorgung genutzt wird. Dies ließe sich durch eine Anpassung von §13 erreichen.

Um die Praxisprobleme bei der Standortfestlegung für Anlagenkombinationen weiter zu entschärfen, möchten wir anregen, dass Solaranlagen als Anlagenteil einer Anlagenkombination, bestehend aus mehreren Erneuerbare-Energien-Technologien, auch dann integriert werden können, wenn diese sich außerhalb der Flächenkulisse nach dem EEG befinden, sofern sie zu den Partnertechnologien bezüglich der Anlagenleistung (bzgl. Windkraftanlagen) oder der Energieproduktion (bzgl. Biomasseanlagen) nicht die Hauptrolle spielen.

### Zu § 8 - Fixe Marktprämie

Eine fixe Marktprämie setzt keine neuen Anreize für die technische Systemintegration oder Innovation, erhöht das Risiko für Investoren und gefährdet die Akteursvielfalt. Die dadurch hervorgerufene Kostenerhöhung wird an Stromverbraucher weitergegeben. Fixe Marktprämien können zusätzlich zu Mitnahmeeffekten bei Investoren und damit zu weiteren erheblichen zusätzlichen Kosten für die Verbraucher führen. Bereits heute wäre eine geringe fixe Marktprämie im Vergleich zur gleitenden Marktprämie deutlich teurer. Die Kostenbelastungen für das EEG-Konto, welche sich aus dem derzeitigen Niveau der wettbewerblich ermittelten gleitenden Marktprämie ergeben, sind bereits heute deutlich geringer im Vergleich zum erwartbaren Zuschlagsniveau von fixen Marktprämien. Beispielsweise wären für die im Jahr 2018 in der regulären Ausschreibung PV-Anlagen – sofern diese bereits errichtet gewesen wären – die gleitenden Marktprämienzahlungen aus dem EEG an die Anlagen in mehr als der Hälfte der Monate geringer gewesen als eine fixe Marktprämie von nur einem Cent<sup>10</sup>. Die gleitende Marktprämie senkt damit auch die EEG-Umlage schneller als eine fixe Marktprämie.

Die fixe Marktprämie bietet zudem keine Vorteile für die Systemtransformation. Die oft angeführte Begründung für eine fixe Prämie, die Erneuerbare-Energien-Anlagen mit den langfristigen Preisrisiken konfrontieren will, ist nicht schlüssig. Die heute niedrigen Preise an der Strombörse zeigen nicht ein Überangebot an Erneuerbaren Energien an, sondern, dass die gegebenen Preissignale nicht beim konventionellen Erzeugungssockel ankommen. Der konventionelle Kraftwerkspark reagiert dadurch nicht angemessen auf das Angebot an Erneuerbarer Energie, was in der Folge heute zu Einspeisemanagement, Redispatch und damit dem scheinbaren Überangebot an Erneuerbarer Energie führt. Eine fixe Marktprämie kann dies nicht lösen. Sie führt sogar zum Gegenteiligen: Systemdienliche Anlagenauslegung von Erneuerbare-Energien-Anlagen würde nicht mehr dadurch belohnt, dass entsprechend ausgelegte Anlagen gegenüber einem Referenzmarktwert Mehrerlöse erzielen können. Die gleitende Marktprämie bietet bereits Anreize zur Systemintegration, zur Übernahme von Systemverantwortung, systemdienlicher Anlagenauslegung und systemdienlichem Anlagenbetrieb sowie zur Teilnahme an Regelenergiemärkten:

- Die fixe Marktprämie ist ein teureres Instrument und gefährdet die Akteursvielfalt.
- Befürworter der fixen Marktprämie führen als zentrales Argument an, dass das steigende Risiko für die Investoren zu steigenden Finanzierungskosten führe. Diese Kosten werden letztlich auf die Stromkunden weitergegeben.
- Die Einführung einer fixen Prämie würde somit für den Stromverbraucher teuer.

---

<sup>10</sup> BEE | Innovationsausschreibungen im EEG, Vortrag auf dem Strommarkttreffen vom 12.04.2019 - <https://t1p.de/plag> (zuletzt abgerufen am 04.12.2019)

- Ein solch erhöhtes Risiko kann zudem besser von großen Unternehmen verkräftet werden als von kleinen und mittleren Akteuren. Dies gefährdet die Akteursvielfalt.
- Drohende Mitnahmeeffekte können nicht ausgeschlossen werden.
- Um mit dem durch eine fixe Marktprämie erhöhten Risiko umzugehen und um sich gegen Verluste in der Vermarktung von Erneuerbarer Energie abzusichern, müssen Investoren bei der Kalkulation einen Strompreis anlegen, der ihrer Meinung nach mit recht hoher Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten wird. Eine fixe Marktprämie müsste dieses Preisniveau absichern, zumindest bis das Projekt refinanziert ist.

Da für die Finanzierung eines Projektes gerade aber die ersten Jahre entscheidend sind, würden potenzielle Investoren in einem Ausschreibungsverfahren sehr wahrscheinlich niedrige Stromerlöse annehmen, was verhältnismäßig hohe fixe Marktprämien bedeutet. Mit der fixen Marktprämie droht ein neuer Kostensockel im EEG-Konto zu entstehen, wenn von der Energiebranche aktuell erwartete Vermarktungsmarktwert-Trends für Erneuerbare Energien eintreten. Fixe Marktprämienzahlungen würden dauerhaft anfallen, auch wenn Vermarktungserlöse im Stromhandel steigen. Eine gleitende Marktprämie verhindert den drohenden Kostensockel, da die gleitende Marktprämie im Gegensatz zur fixen Marktprämie auf Null absinken kann.

### Zu § 9 - Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Zunächst möchte der BEE bekräftigen, dass die Absenkung des Zahlungsanspruchs nach dem EEG in Zeiten von negativen Preisen an der Strombörse ungeeignet ist, in einem Energiesystem, das zunehmend auf Erneuerbare Energien aufbaut, die Preissignale richtig zu setzen.

**Der BEE empfiehlt daher die Anwendung der 6-Stunden-Regelung nach § 51 EEG 2017.**

Sollte diese nicht angewendet werden, schlagen wir folgende Änderungen in § 9 vor:

§ 9 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen **bei gleichzeitiger Entlastung**

- (1) Für Anlagen, die Zahlungen aufgrund eines Zuschlags in der Innovationsausschreibung erhalten, verringert sich die fixe Marktprämie für einen Zeitraum, in dem der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion negativ ist, auf null.*
- (2) Strom, für den im Sinne von Absatz 1 die Marktprämie Null beträgt, ist von der EEG-Umlage, der KWK-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der Strom- und Umsatzsteuer und der Konzessionsabgabe befreit und kann in Anlagen, die sich in räumlicher Nähe befinden, verwendet und umgewandelt werden.*

### Zu § 11 - Zuschlagserteilung, Zuschlagsbegrenzung

Die Begrenzung der Zuschläge der eingegangenen Gebote bei unterdeckten Ausschreibungsrunden würde die Anzahl von innovativen Projekten noch weiter reduzieren, anstatt den Wettbewerb innerhalb der Innovationsausschreibung effektiv sicherzustellen. Es ist wenig zielführend, in einer Situation, in der ohnehin zu wenig Gebote eingegangen sind, diese auch noch um ein Fünftel zu beschneiden. Es ist zudem unklar, wie dieser Wert (20 Prozent) sachlich zu begründen ist. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Vorhabens der „Evaluierung der Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017, dem Windenergie-auf-See-Gesetz und zugehöriger Ausschreibungsverordnungen (Ausschreibungs-evaluierung)“ wurden die Auswirkungen einer endogenen Steuerung des

Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungsergebnisse untersucht (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der kleinen Anfrage der Grünen zu den Innovationsausschreibungen, Drucksache 19/10841).<sup>11</sup> Die Forschungsnehmer (Prof. Ehrhart et al. (KIT)) kommen zu dem Schluss, dass eine Regelung, wie in der Innovationsausschreibung angedacht, den Wettbewerb in den Ausschreibungen nachhaltig schädigen kann.

Aus unserer Sicht kann der Wettbewerb innerhalb der Innovationsausschreibung mit anderen Mitteln als einer Begrenzung der Menge, z. B. der Vorgabe von Ausschreibungsfeldern, nicht nur transparenter, sondern auch fairer für die innovativen Akteure sichergestellt werden.

Der BEE empfiehlt daher, die Begrenzung der Zuschläge der eingegangenen Gebote bei unterdeckten Ausschreibungsrunden nicht anzuwenden.

### Zu § 14 - Evaluierung

Es muss effektiv vermieden werden, dass aus den Ergebnissen der Innovationsausschreibung fehlerhafte Schlüsse gezogen werden. Die vorgeschlagene Evaluierung für bis die zum vorgegebenen Stichtag errichteten Anlagen wird im Grundsatz begrüßt. Jedoch sollten durch zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Evaluierung, auch noch nicht errichtete Anlagen bewertet werden können, um die Kostenwahrheit einer fixen Marktprämie darzustellen.

Sollte eine fixe Marktprämie im Rahmen der Innovationsausschreibung erprobt werden, so kann über eine Vergleichsrechnung, z. B. mit der Rückschau auf die Marktprämienzahlungen der letzten zwölf Monate, ermittelt werden, ob dieses Instrument günstiger ist als das bestehende System der gleitenden Marktprämie in den regulären Ausschreibungen. Dazu sollte eine „Was-Wäre-Wenn-Rechnung“ für die Marktprämienzahlungen mit einer Rückschau von z.B. 12 Monaten, bzw. für ein Kalenderjahr, stattfinden. Diese kann für Anlagen einer Technologie einfach durchgeführt werden.

Vorgehensweise für die Vergleichsrechnung zwischen fixer Marktprämie und gleitender Marktprämie in Rahmen der Innovationsausschreibung (für Anlagen einer Technologie):

- Die bezuschlagten, aber noch nicht errichteten Anlagen einer Erneuerbare-Energien-Technologie werden in einer Berechnung „virtuell“ in Betrieb genommen, z. B. für einen Zeitraum von zwölf zurückliegenden Monaten. Damit könnte man das mengengewichtete Ergebnis der Innovationsausschreibung mit dem mengengewichteten Ergebnis einer regulären Ausschreibung vergleichen.
- In den zwölf zurückliegenden Monaten sind die Monatsmarktwerte zur Berechnung der gleitenden Marktprämie bekannt. Daher können die gleitenden Marktprämienzahlungen ermittelt werden, und mit fixen Marktprämienzahlungen verglichen werden. Es muss dabei jedoch die „virtuelle Produktion“ für zwölf zurückliegende Monate ermittelt werden.
- Die Energieproduktion wird dazu pro Monat wie folgt überschlägig berechnet.
  - Die absolute Produktion einer Technologie, z. B. Photovoltaik in Deutschland, in TWh wird in eine relative Monatsproduktion in % der installierten Kapazität umgerechnet.
  - Über die zuvor genannte relative Monatsproduktion kann die Produktion einer Innovationsausschreibungsanlage in kWh/MW überschlägig berechnet werden.

---

<sup>11</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/108/1910841.pdf>

- Mit dieser relativen Produktion und den Monatsmarktwerten der Referenztechnologie können sowohl für eine gleitende als auch für eine fixe Marktprämie die Zahlungsströme aus dem EEG in €/MW berechnet und miteinander verglichen werden.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von §14 Evaluierung vor:

*(3) Für im Rahmen der Innovationsausschreibungen bezuschlagte Anlagen, die nicht Anlagenkombinationen darstellen, wird von der Bundesnetzagentur nach jeder durchgeführten Ausschreibungsrunde eine Analyse durchgeführt, die für einen Vergleichszeitraum von zwölf Monaten vor dem Ausschreibungstermin die Zahlungen der fixen Marktprämie pro Megawatt abschätzt und diese mit den Zahlungen an Anlagen der Vergleichstechnologie vergleicht.*

**Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

+49 30 / 2 75 81 70 – 0

E-Mail: [info@bee-ev.de](mailto:info@bee-ev.de)

Bernhard Strohmayer

Referent für Energiemärkte und Mobilität

+49 30 / 275 81 70 – 22

[bernhard.strohmayer@bee-ev.de](mailto:bernhard.strohmayer@bee-ev.de)